

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 80 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung der  
EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Salzburg (Salzburger Allgemeines Landesdienstleistungs-  
gesetz – S.ALDG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2011 -  
während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages - geschäftsordnungsgemäß mit der  
zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Zu diesem Gesetzesvorhaben wird in den Erläuterungen allgemein Folgendes ausgeführt:

Die Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) wurde in Salzburg durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010  
bereits insoweit umgesetzt, als die betroffenen Materienetze den Vorgaben der Richtlinie  
gemäß angepasst worden sind. Davon abgesehen bestand bzw besteht zwischen Bund und  
Ländern Konsens, dass zentrale Regelungen der DL-RL (zB Einrichtung eines einheitlichen  
Ansprechpartners beim Amt der Landesregierung, elektronische Verfahren, allgemeine Vor-  
schriften betreffend Genehmigungsverfahren, Verwaltungszusammenarbeit) auf Grund einer  
verfassungsrechtlichen Kompetenzdeckungsklausel ausschließlich vom Bundesgesetzgeber  
umgesetzt werden. Die Beschlussfassung über das im Einvernehmen mit den Ländern erstellte  
Dienstleistungsgesetz des Bundes (DLG) scheiterte jedoch am Nichtzustandekommen der für  
diese Verfassungsbestimmung notwendigen Zweidrittelmehrheit im Nationalrat. Hinzuweisen  
ist darauf, dass die Frist zur Umsetzung der DL-RL schon am 28.12.2009 abgelaufen ist. Im  
von der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich angesichts der zum Teil feh-  
lenden Umsetzung, die im DLG erfolgen sollte, angestregten Vertragsverletzungsverfahren ist  
alsbald mit einer Klagserhebung beim Europäischen Gerichtshof und in weiterer Folge mit einer  
Verurteilung durch diesen samt Auferlegung gravierender finanzieller Sanktionen (Zwangsgeld,  
Pauschalbetrag) zu rechnen (vgl *Sieberer*, EU-Dienstleistungsrichtlinie und Gemeinsamer Län-  
dervertreter – Einige rechtliche Problemfelder aus der Praxis, in: FS Verbindungsstelle der  
Bundesländer [2011] 583 [584 ff]). Selbst wenn diese Sanktionen die Republik, sprich den  
Bund, treffen und ein Regress beim Land Salzburg (etwa auf Grund von Art 12 Abs 2 der unter  
LGBl Nr 16/1993 und BGBl Nr 775/1992 kundgemachten Vereinbarung) ausgeschlossen ist,  
zumal die Länder auf die rechtzeitige Beschlussfassung des DLG vertrauen konnten und ein  
solcher Regressanspruch gegen das gemäß Art 15a Abs 3 B-VG auch für die Auslegung von

Gliedstaatsverträgen maßgebliche Prinzip von Treu und Glauben verstieße, ist alles zu unternehmen, um Schaden von der Republik abzuwenden. Dies kann aber nur dann (vollständig) gelingen, wenn noch vor Erhebung der Klage durch die Europäische Kommission die ausstehende horizontale Umsetzung der DL-RL erfolgt. Einfachgesetzlich lässt sich das nur dadurch bewerkstelligen, dass Bund und Länder für den Bereich ihrer jeweiligen Gesetzgebungszuständigkeiten entsprechende Umsetzungsgesetze so rasch wie möglich beschließen, wobei es insbesondere darum geht, das Amt der Landesregierung als einheitlichen Ansprechpartner festzulegen. Die vorgeschlagenen Regelungen dienen diesem Ziel, wobei eine weitestgehende Orientierung an der im Konsens zwischen Bund und Ländern ausgearbeiteten Regierungsvorlage zum DLG (RV 317 BlgNR XXIV. GP) angestrebt wird. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung Nr 78 der Beilagen verwiesen.

Abg. Hirschbichler MBA (SPÖ) berichtet, dass in Salzburg die Dienstleistungs-Richtlinie bereits umgesetzt sei. Wie in den Erläuterungen zu lesen, ist die Umsetzung des bundesrechtlichen Teiles derzeit nicht möglich, deshalb habe man diesen Weg der neuen Landesgesetze gewählt. Abg. Hirschbichler ersucht um Zustimmung zu diesem Gesetzesvorhaben.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) befürchtet, dass es durch dieses Gesetz zu Sozialdumping und Lohnkürzungen kommen werde. Die FPÖ werde deshalb diesem Gesetz nicht zustimmen.

Abg. Schwaighofer (Grüne) berichtet, dass auf Bundesebene die Zustimmung der Oppositionsparteien zur Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie gemäß einer Vereinbarung aller im Nationalrat vertretenen Parteien davon abhängig sei, dass die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitsrecht eingerichtet werde. Da bis dato dieses Minderheitsrecht nicht normiert wurde, verweigern die Oppositionsparteien die Zustimmung. Wenn man in Salzburg das Minderheitsrecht, welches hier bereits umgesetzt sei, ernst nehme, sei es nur konsequent, dieser Regierungsvorlage nicht zuzustimmen. Deshalb werden die Grünen dieser Vorlage auch nicht zustimmen.

Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) verweist auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie und kündigt die Zustimmung zur Regierungsvorlage an.

Hofrat Dr. Faber (Legislativ- und Verfassungsdienst) weist darauf hin, dass im § 13 das Wort "zur" grammatikalisch nicht richtig sei, und ersucht, dieses in der Spezialdebatte zu streichen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 80 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe, dass im § 13 das Wort "zur" gestrichen wird, zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 5. Oktober 2011

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:  
Hirschbichler MBA eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Oktober 2011:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

